

03.11.94**A - Fz - G - R****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung**A. Zielsetzung**

Die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (ND; atypische Geflügelpest) werden seit Erlass der Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509) mit staatlichen Maßnahmen bekämpft. Die Verordnung ist zwischenzeitlich viermal geändert worden, um insbesondere der wissenschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Geflügelpest ist in der Bundesrepublik Deutschland getilgt; die ND tritt in jüngster Zeit wieder vermehrt auf. Mit der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) und der Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. EG Nr. L 260 S. 1) werden die Bekämpfungsmaßnahmen im Falle des Auftretens dieser Seuchen harmonisiert. Die Geflügelpest-Verordnung entspricht in weiten Teilen bereits jetzt schon den von der EG vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen; zur vollständigen Umsetzung der beiden Richtlinien ist aber eine erneute Änderung der Verordnung unumgänglich.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten; den Haushalten der Bundesländer können durch die obligatorisch vorgeschriebene Tötung der Bestände im Falle eines Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit-Ausbruches Mehrkosten entstehen. Diese Kosten lassen sich nicht quantifizieren, da sie primär abhängig sind von der jeweiligen Seuchensituation.

Der den Betrieben durch eine Tötung der Tiere entstehende Schaden würde im Eintrittsfall aus Mitteln der Tierseuchenkasse, die zu gleichen Teilen aus Beiträgen der Landwirte und aus Landesmitteln finanziert wird, entschädigt werden. Es wird davon ausgegangen, daß der Umfang der bisherigen Beitragsleistung zur Entschädigung ausreicht.

Die Verordnung läßt deshalb eine kostenmäßige Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft und insofern auch Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht erwarten.

03.11.94

A - Fz - G - R

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 723 02 - Ge 55/94

Bonn, den 3. November 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der
Geflügelpest-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung*)

Vom 1994

Auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 17, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 1 und 2, § 23, auch in Verbindung mit § 79b, § 24 Abs. 1 und den §§ 26 bis 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 116), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1624), geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

(1) Geflügel im Sinne dieser Verordnung sind Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln, die zur Zucht oder zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder zur Aufstockung des Wildbestandes gehalten werden.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. EG Nr. L 167 S. 1)
2. Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. EG Nr. L 260 S. 1)

(2) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch der Geflügelpest, wenn diese

- a) durch virologische Untersuchung nach den Bestimmungen des Anhangs III der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische und pathologisch-anatomische Untersuchungen

nachgewiesen wird;

2. Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest, wenn das Ergebnis der

- a) virologischen oder
 - b) klinischen und pathologisch-anatomischen
- Untersuchung den Ausbruch der Geflügelpest befürchten läßt.

3. Ausbruch der Newcastle-Krankheit, wenn diese

- a) durch virologische Untersuchung nach den Bestimmungen des Anhangs III der Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. EG Nr. L 260 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) im Falle von Sekundärausbrüchen durch klinische und pathologisch-anatomische Untersuchungen

nachgewiesen wird;

4. Verdacht des Ausbruchs der Newcastle-Krankheit, wenn das Ergebnis der

- a) virologischen oder
 - b) klinischen und pathologisch-anatomischen
- Untersuchung den Ausbruch der Newcastle-Krankheit befürchten läßt."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Gegen die Newcastle-Krankheit darf nur mit Impfstoffen geimpft werden, die der Entscheidung 93/152/EWG der Kommission vom 8. Februar 1993 über die Kriterien für Impfstoffe für Routineimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit (ABl. EG Nr. L 59 S. 35) entsprechen."

b) In Absatz 3 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.

3. In der Überschrift des III. Abschnitts wird das Wort "Hausgeflügel" durch das Wort "Geflügel" ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen."

bb) In Satz 2 wird das Wort "Hühner" durch das Wort "Tiere" ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort "Hühner" durch die Worte "Hühner oder Truthühner" ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt oder auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, daß der Herkunftsbestand der Tiere, im Fall

von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.“

5. In § 8 wird das Wort "Hausgeflügelbeständen" durch das Wort "Geflügelbeständen" ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Der Besitzer hat sämtliches Geflügel in einem geschlossenen Stall abzusondern;"
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

"1a. Der Besitzer hat fortlaufend Aufzeichnungen über den Bestand des Geflügels unter Angabe der Zahl aller verendeten oder verdächtigen Tiere zu machen;"
 - cc) In Nummer 4 werden die Worte "ist so aufzubewahren" durch die Worte "hat der Besitzer so aufzubewahren" ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Nr. 5 die Abgabe von Eiern an einen Verarbeitungsbetrieb genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 92/40/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden."
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Der Besitzer hat sämtliches Geflügel in einem geschlossenen Stall abzusondern."
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort "ist" durch die Worte "hat der Besitzer" ersetzt.

cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. Der Besitzer muß an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anbringen und sie nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel tränken und stets feucht halten."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach Absatz 1 für benachbarte Geflügelhaltungsbetriebe anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist."

8. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13

(1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels sowie die unschädliche Beseitigung der Eier an.

(2) Die zuständige Behörde kann in bezug auf die Newcastle-Krankheit Ausnahmen von Absatz 1 für Tauben oder in Gefangenschaft gehaltenes Wildgeflügel genehmigen, sofern sichergestellt wird, daß

1. die Tauben aus dem Taubenschlag oder das Wildgeflügel aus dem Betrieb für die Dauer von 60 Tagen nach Abklingen der klinischen Symptome nicht verbracht werden und
2. Dung, Einstreu, Behälter, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können unschädlich beseitigt oder desinfiziert werden.

(3) Bei Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten kann die zuständige Behörde für nicht betroffene Betriebseinheiten eines von der Seuche befallenen Betriebes von einer Anordnung nach Absatz 1 absehen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die betreffenden Betriebseinheiten auf Grund ihrer Struktur, ihres Umfangs und ihrer Funktion in bezug auf die Haltung einschließlich der Fütterung so vollständig gesondert sind, daß eine Ausbreitung des Seuchenerregers von einer Betriebseinheit auf die andere nicht anzunehmen ist."

9. In § 14 Satz 2 werden die Worte "sind die Räumlichkeiten" durch die Worte "hat der Besitzer die Räumlichkeiten" ersetzt.
10. Die §§ 15 bis 17 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

"§ 15

(1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde das Gebiet um den befallenen Betrieb oder sonstigen Standort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk fest. Hierbei berücksichtigt sie die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten.

(2) Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks

1. hat die zuständige Behörde an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Geflügelpest-Sperrbezirk" oder "Newcastle-Krankheit-Sperrbezirk" gut sichtbar anzubringen,
2. hat jeder Besitzer Geflügel innerhalb des Sperrbezirks in geschlossenen Ställen abzusondern,
3. dürfen Geflügel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,
4. dürfen Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art nicht durchgeführt und darf Geflügel ohne vorherige Bestellung nicht gehandelt werden,
5. darf auf öffentlichen und privaten Wegen, ausgenommen betrieblichen Wegen, Geflügel nicht befördert werden.

Satz 1 Nr. 5 gilt nicht für das Transportieren von Geflügel im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 genehmigen für das Verbringen

1. von Geflügel zur unverzüglichen Schlachtung in einer von ihr bestimmten Schlachtstätte oder zu diagnostischen Zwecken; im Falle der Schlachtung jedoch nur, wenn

sichergestellt ist, daß das erschlachtete Fleisch gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet wird,

2. von Eintagsküken oder Zuchtgeflügel in einen anderen Betrieb im Sperrbezirk - im Falle der Newcastle-Krankheit auch in einen anderen Betrieb im Beobachtungsgebiet -, in dem kein anderes Geflügel gehalten wird, wenn dieser andere Betrieb entsprechend § 17 behördlich beobachtet wird,
3. von Bruteiern in eine von ihr bestimmte Brüterei, wenn die Bruteier und Verpackungen vor dem Verbringen desinfiziert werden.

(4) Wer in einem Sperrbezirk Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. In einem Sperrbezirk hat der Besitzer seinen Geflügelbestand nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde tierärztlich auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit untersuchen zu lassen.

§ 16

(1) Ist der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Hierbei berücksichtigt sie die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer. Die Festlegung des Beobachtungsgebiets kann entfallen, wenn der Radius des Sperrbezirks mindestens 10 Kilometer beträgt.

(2) Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets

1. hat die zuständige Behörde an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Geflügelpest-Beobachtungsgebiet" oder "Newcastle-Krankheit-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar anzubringen,
2. dürfen Bruteier nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
3. dürfen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebiets darf Geflügel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 Nr. 2 Ausnahmen für das Verbringen von Geflügel zur unverzüglichen Schlachtung in eine außerhalb des Beobachtungsgebiets gelegene Schlachtstätte genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß das erschlachtete Fleisch gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet wird. Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 Nr. 3 Ausnahmen für das Verbringen von Bruteiern in eine von ihr benannte Brüterei genehmigen, wenn sichergestellt ist, daß die Eier und die Verpackungen vor dem Verbringen desinfiziert werden.

(4) § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 17

(1) Ist in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootiologische Nachforschungen an und unterstellt die Betriebe oder sonstigen Standorte,

1. aus denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in welche die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann virologische und serologische Untersuchungen des Geflügels dieser Betriebe oder sonstigen Standorte anordnen.

(2) Geflügel darf aus Betrieben oder sonstigen Standorten, die der behördlichen Beobachtung unterliegen, für die Dauer von mindestens sieben Tagen - im Falle von Newcastle-Krankheit bei Tauben für die Dauer von 21 Tagen - nicht verbracht werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für das Verbringen von Geflügel zur sofortigen Schlachtung in eine von ihr bestimmte Schlachtstätte genehmigen, wenn eine Untersuchung des Bestandes durch den beamteten Tierarzt ergeben hat, daß das Vorhandensein seuchenverdächtigen Geflügels in dem Betrieb oder an dem sonstigen Standort ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde kann ferner Ausnahmen für das Verbringen von Geflügel zu diagnostischen Zwecken oder zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung genehmigen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Tötung des ansteckungsverdächtigen Geflügels anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist."

11. § 20 wird wie folgt gefaßt:

"§ 20

- (1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßnahmen auf, wenn die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit erloschen ist oder der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.
- (2) Die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit gelten als erloschen, wenn
 1. a) das Geflügel des Bestandes verendet ist oder getötet und unschädlich beseitigt worden ist oder
b) im Falle des § 13a das Geflügel der betroffenen Betriebseinheit verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden ist und bei dem Geflügel der nicht betroffenen Betriebseinheiten innerhalb von 21 Tagen nach der Tötung und unschädlichen Beseitigung des Geflügel der betroffenen Betriebseinheiten keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind,
 2. die Reinigung und Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist und
 3. im Falle der Nummer 1 seit Abnahme der Desinfektion mindestens 30 Tage vergangen sind.
- (3) Der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gilt als beseitigt, wenn das seuchenverdächtige Geflügel verendet ist oder getötet und unschädlich beseitigt worden ist und bei dem übrigen Geflügel des Betriebes oder sonstigen Standortes innerhalb von 21 Tagen nach der Beseitigung des seuchenverdächtigen Geflügels keine Anzeichen festgestellt werden, die auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit hindeuten."

12. § 22 wird wie folgt gefaßt:

"§ 22

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 2, § 12 Satz 1, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 Satz 2 oder 3 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 4, §§ 8, 11 Abs. 3, § 13 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 2 oder § 12 Satz 1 eine Impfung durchführt,
2. entgegen § 6 Satz 1 Geflügel oder Teile von Geflügel oder von Geflügel stammende Erzeugnisse oder Rohstoffe an Geflügel verfüttert,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 Hühner oder Truthühner oder entgegen § 7 Abs. 3 anderes Geflügel nicht impfen läßt,
4. entgegen § 7 Abs. 4, § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 oder § 17 Abs. 2 Satz 1 Geflügel, Bruteier, von Geflügel stammenden Dung oder flüssige Stallabgänge verbringt oder einstellt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Geflügel nicht absondert,
6. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1a eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 einen Stall oder sonstigen Standort betritt,
8. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Nr. 7, 8, 9 Satz 2 oder Nr. 10, § 14 Satz 2 oder § 18 Abs. 1 oder 3 Satz 2 über die Reinigung oder Desinfektion oder des § 11 Abs. 1 Nr. 6 oder § 21 Satz 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 Geflügel in ein Gehöft verbringt oder aus einem Gehöft entfernt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 Geflügel nicht aufbewahrt,

11. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 oder § 11 Abs. 1 Nr. 4 Tiere, Teile von Tieren oder andere dort genannte Gegenstände entfernt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 Schilder nicht anbringt,
13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 5 geschlachtetes Geflügel verwertet,
14. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 4, eine dort genannte Veranstaltung durchführt oder mit Geflügel handelt,
15. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 4, Geflügel befördert oder
16. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 4, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Geflügelpest-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (ND; atypische Geflügelpest) werden seit Erlaß der Geflügelpest-Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509) mit staatlichen Maßnahmen bekämpft. Die Verordnung ist zwischenzeitlich viermal geändert worden, um insbesondere der wissenschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Geflügelpest ist in der Bundesrepublik Deutschland getilgt; die ND tritt in jüngster Zeit wieder vermehrt auf. Mit der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) und der Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. EG Nr. L 260 S. 1) werden die Bekämpfungsmaßnahmen im Falle des Auftretens dieser Seuchen harmonisiert. Die Geflügelpest-Verordnung entspricht in weiten Teilen bereits jetzt schon den von der EG vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen; zur vollständigen Umsetzung der beiden Richtlinien ist aber eine erneute Änderung der Verordnung unumgänglich.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten; den Haushalten der Bundesländer können durch die obligatorisch vorgeschriebene Tötung der Bestände im Falle eines Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit-Ausbruches Mehrkosten entstehen. Diese Kosten lassen sich nicht quantifizieren, da sie primär abhängig sind von der jeweiligen Seuchensituation.

Der den Betrieben durch eine Tötung der Tiere entstehende Schaden würde im Eintrittsfall aus Mitteln der Tierseuchenkasse, die zu gleichen Teilen aus Beiträgen der Landwirte und aus Landesmitteln finanziert wird, entschädigt werden. Es wird davon ausgegangen, daß der Umfang der bisherigen Beitragsleistung zur Entschädigung ausreicht.

Die Verordnung läßt deshalb eine kostenmäßige Mehrbelastung der betroffenen Wirtschaft und insofern auch Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit dieser Vorschrift werden der Ausbruch sowie der Verdacht auf Ausbruch der beiden Seuchen in Anlehnung an die Definitionen in den beiden Richtlinien definiert.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Buchstabe a: Umsetzung der Entscheidung 93/152/EWG der Kommission.

Buchstabe b: Redaktionelle Änderung.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18, 23 und 79b TierSG.

Zu Nummer 3

Folgeänderung aus Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Buchstabe a: Da zunehmend ND auch in Truthühnerbeständen auftritt, ist eine Impfung auch dieser Bestände notwendig.

Buchstabe b: Redaktionelle Änderung.

Buchstabe c: Folgeänderung aus Buchstabe a.

Buchstabe d: Um sicherzustellen, daß zukünftig ausschließlich ordnungsgemäß geimpfte Tiere gehandelt werden, ist es unumgänglich, dies über eine Bescheinigung zu dokumentieren. In der Vergangenheit ist es wiederholt zu ND-Ausbrüchen durch das Verbringen nicht oder nicht ordnungsgemäß geimpfter Tiere gekommen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17b Abs. 1 Nr. 17 TierSG (Buchstabe a).
§ 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17b Abs. 1 Nr. 3 TierSG;
§ 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c TierSG (Buchstabe d).

Zu Nummer 5

Folgeänderung aus Nummer 1.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Die neue Nummer 1a des Absatzes 1 dient der Umsetzung jeweils des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 92/40/EWG und der Richtlinie 92/66/EWG (Buchstabe a).

Absatz 2 dient der Umsetzung jeweils des Artikels 4 Abs. 2 Buchstabe e der Richtlinie 92/40/EWG und der Richtlinie 92/66/EWG (Buchstabe b).

Die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18 und 19 Abs. 1 und 3 TierSG.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Die Änderungen des Absatzes 1 dienen der Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung.

Mit dem neuen Absatz 3 wird jeweils der Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 92/40/EWG und der Richtlinie 92/66/EWG umgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18, 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 und 2 TierSG.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Mit dem neuen Absatz 1 wird jeweils der Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/40/EWG und der Richtlinie 92/66/EWG umgesetzt.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/66/EWG.

Absatz 3 dient der Umsetzung jeweils des Artikels 6 der Richtlinie 92/40/EWG und der Richtlinie 92/66/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18, 19 Abs. 1 und 3, 20 Abs. 1, 24 Abs. 1 und § 26 TierSG

Zu Nummer 9 (§ 14)

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung.

Zu Nummer 10 (§§ 15 bis 17)

Der neue § 15 dient jeweils der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 92/40/EWG und der Richtlinie 92/66/EWG.

Der neue § 16 dient jeweils der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 92/40/EWG und der Richtlinie 92/66/EWG.

Der neue § 17 dient jeweils der Umsetzung von Artikel 7 und 8 der Richtlinie 92/40/EWG und der Richtlinie 92/66/EWG.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18, 19 Abs. 1 und 3, 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1, § 28 und § 30 TierSG

Zu Nummer 11 (§ 20)

§ 20 definiert, unter welchen Bedingungen die angeordneten Maßnahmen bei Verdacht des Ausbruchs bzw. beim Ausbruch der Geflügelpest bzw. der ND aufgehoben werden können.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. den §§ 18 und 30 TierSG

Zu Nummer 12 (§ 22)

§ 22 legt die Ordnungswidrigkeitstatbestände fest.

Zu Artikel 2:

Wegen der umfangreichen Änderung ist eine Neubekanntmachung angezeigt.

Zu Artikel 3:

Datum des Inkrafttretens.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b, c - neu - (§ 11 Abs. 2 und 3)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 2 wird das Wort "zulassen" durch das Wort "genehmigen" ersetzt.'

b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

Begründung:

Im Hinblick auf das Genehmigungserfordernis in § 22 Abs. 1 Nr. 1 sollte ebenso wie in § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 aus Gründen einheitlicher Normgestaltung und inhaltlicher Deckungsgleichheit eine Anpassung erfolgen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13 Abs. 1a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 13 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Ist der Verdacht der Geflügelpest oder der Newcastle-Krankheit in einem Betrieb oder sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige

Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung des Geflügels sowie die unschädliche Beseitigung der Eier anordnen."

Begründung:

Die Verordnung bietet in der vorliegenden Fassung keine rechtliche Handhabe zur Tötung eines seuchenverdächtigen Bestandes. Da aber die amtliche Feststellung des Ausbruches der Seuche nur nach vorliegendem ICPI möglich ist, müßte ein erheblicher Zeitverzug mit allen Konsequenzen für die Seuchenver-

schleppung hingenommen werden. Das kann nicht gewollt sein. Deshalb wird aus Gründen der Seuchenbekämpfung in der Regel die Tötung des Bestandes unter Seuchenverdacht notwendig werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13 Abs. 2).

Nr. 12 (§ 22 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 13 Abs. 2 nach dem Wort "Newcastle-Krankheit" die Wörter "Ausnahmen von Absatz 1" zu streichen und nach dem Wort "Wildgeflügel" das Wort "genehmigen" durch die Wörter "von einer Anordnung nach Absatz 1 absehen" zu ersetzen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 12 in § 22 Abs. 1 Nr. 1 die Angabe ", § 13 Abs. 2" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. § 13 Abs. 1 enthält kein unmittelbar an den Geflügelbesitzer gerichtetes Gebot, von dem eine Ausnahme erteilt werden könnte, sondern verpflichtet die zuständige Behörde zu einer Anordnung, von der sie nach § 13 Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen absehen kann.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b die Wörter "im Falle des § 13 a" durch die Wörter "in Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten" zu ersetzen.

Begründung:

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b regelt die Voraussetzungen, unter denen die Geflügelpest oder die Newcastle-Krankheit in Betrieben mit gesonderten Betriebseinheiten als erloschen gelten. Zum besseren Verständnis der Vorschrift werden diese Betriebe ausdrücklich genannt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 20 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 20 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit gilt als beseitigt, wenn das seuchenverdächtige Geflügel verendet ist oder getötet und unschädlich beseitigt worden ist und bei dem übrigen Geflügel des Betriebes oder sonstigen Standortes durch virologische Untersuchungen nach Anhang III der Richtlinie 92/40/EWG in der jeweils geltenden Fassung oder nach Anhang III der Richtlinie 92/66/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Verdacht auf Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht bestätigt werden konnte."

Begründung:

Die Richtlinie 92/40/EWG vom 19.05.1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest sowie die Richtlinie 92/66/EWG vom 14.07.1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ND) regeln jeweils in Artikel 4 die Vorgehensweise bei Verdacht auf Befall mit Geflügelpest oder ND. Demnach werden die Schutzmaßnahmen aufgehoben, wenn der Seuchenverdacht vom amtlichen Tierarzt entkräftet wurde.

Die vorliegende Verordnung fordert in jedem Fall eine 21-tägige Wartefrist nach Beseitigung des seuchenverdächtigen Geflügels und geht damit über die EG-Richtlinie hinaus.

Es gibt eine Reihe von Krankheiten, die mit Symptomen wie bei ND einhergehen. In allen Fällen des ND-Verdachtess muß durch entsprechende Untersuchungen das ND-Virus nachgewiesen werden. Wird der Verdacht einer ND-Erkrankung nicht bestätigt, erübrigt sich eine 21 Tage-Wartefrist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 22 Abs. 1 Nr. 1 nach der Angabe "§ 11 Abs. 1 Nr. 3 oder 4" die Angabe "erster Halbsatz" einzufügen.

Begründung:

Präzisierung der Bußgeldvorschrift zur Herstellung der erforderlichen Deckungsgleichheit.

7. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 22 Abs. 1 Nr. 2 nach der Angabe auf "§ 13 Abs. 1" die Angabe "oder Abs. 1a" einzufügen.

Begründung:

Folgeänderung zu § 13 Abs. 1 a (neu), wonach auch bei Verdacht auf Geflügelpest die zuständige Behörde die Tötung oder unschädliche Beseitigung des Geflügels sowie die unschädliche Beseitigung der Eier anordnen kann. Eine Zuwiderhandlung gegen eine solche Auflage ist ebenfalls als Ordnungswidrigkeit zu bewehren.